



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Stadtgemeinde Allentsteig
Hauptstraße 23
3804 Allentsteig

IVW3-A-3250101/017-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-12225	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Gerald Gieler

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12553

20. Juni 2025

Betrifft

Stadtgemeinde Allentsteig,
Verwaltungsbezirk Zwettl;
Gebahrungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebahrungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die letzten Prüfungen fanden im Jahr 2016 bzw. 2017 (Tageseinschau) statt. Bei der nunmehrigen Einschau stellten folgende Bereiche den Schwerpunkt dar:

- Kassen-, Buch- und Haushaltsführung,
- Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel,
- Abgaben, Steuern und Gebühren,
- Finanzlage

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gebahrungseinschau und die in diesem Zusammenhang erfolgte Sichtung und Prüfung von Unterlagen bzw. Buchhaltungsdaten stichprobenweise erfolgte.

Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „frei von Fehlern“ eingestuft werden.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

1.1.1. Kassenbestandsaufnahme

1.1.2. Zahlwege (ZW)

1.1.3. Rücklagen

1.2. Buchführung

1.3. Bedarfszuweisungen (BZ) III

1.4. Haushaltsführung

1.4.1. Haushaltspotential

1.4.2. Nachweis der Investitionstätigkeit

1.4.3. Projekte der Wasserversorgung

1.5. Darlehen

1.6. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen

1.6.1. Musikschule

1.6.2. Freibad

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Abwasserbeseitigung

2.2. Wasserversorgung

2.3. Anschließungsabgabe

2.4. Hundeabgabe

3. Finanzlage

3.1. Einleitung

3.2. Ertragsanteile

3.3. Eigene Steuern

3.4. BZ I und BZ II, Finanzaufweisungen des Bundes

3.5. Einwohnerentwicklung

3.6. Ermessensausgaben

3.7. Zusammenfassung

1. Gemeindehaushalt

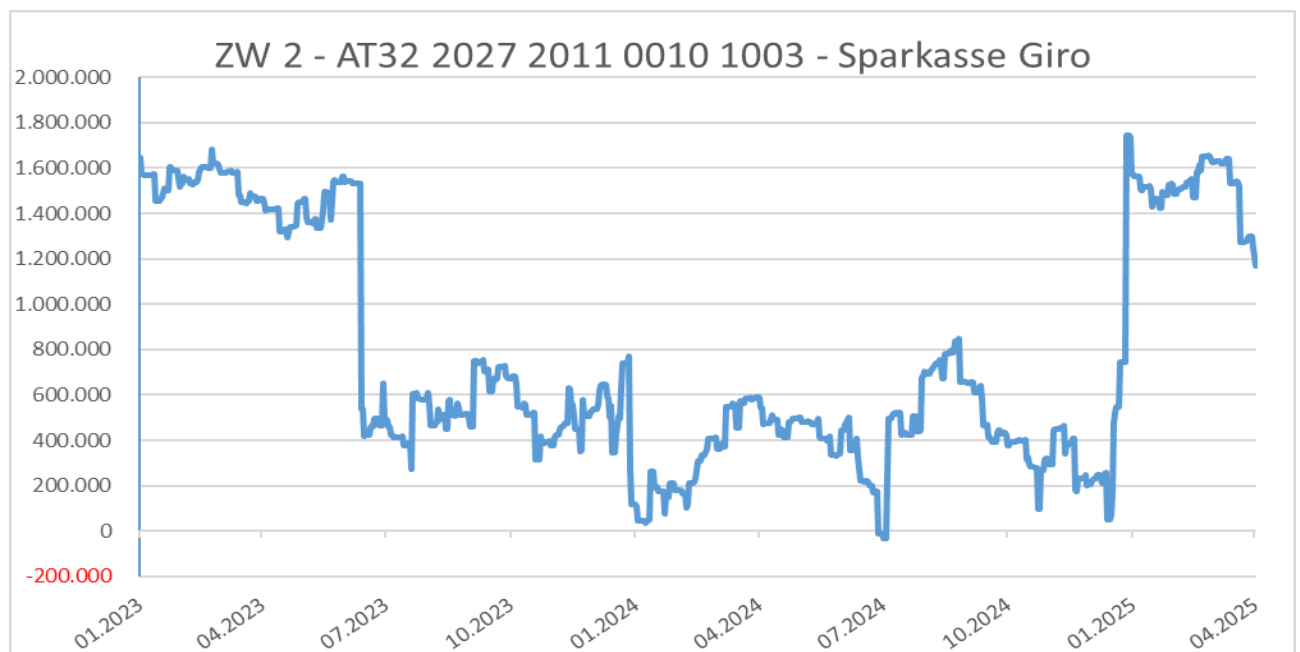
1.1. Kassenführung

1.1.1. Kassenbestandsaufnahme

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 2. April 2025) die Bestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

1.1.2. Zahlwege (ZW)

Die unbaren Gebarungsfälle der Gemeinde wurden über zwei Girokonten (ZW 2 bei der Waldviertler Sparkasse und ZW 4 bei der Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya) abgewickelt. Laut den vorgelegten Unterlagen (elektronische Umsatzauswertung, valutamäßig) waren ab Anfang Jänner 2023 bis Anfang April 2025 auf dem Girokonto bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (Hauptgirokonto) folgende Bestände vorhanden:



Wie aus obiger Grafik erkennbar ist, wurde zwecks Zinsoptimierung Mitte Juni 2023 zwischenzeitlich ein hoher Geldbetrag (€ 1.000.000,--) auf den ZW 5 bei der Waldviertler Sparkasse (AT09 2027 2011 1137 8152) umgebucht.

Der Habenzinssatz des o.g. Girokontos betrug zum Zeitpunkt der Einschau 0,01 % p.a..

Es wird empfohlen, Gespräche mit der Waldviertler Sparkasse zwecks Verbesserung der Habenzinssätze auf dem Girokonto zu führen.

Aktuell erscheint eine deutlich höhere Verzinsung durchaus möglich. Auch seitens der Waldviertler Sparkasse wurde zum Zeitpunkt der Einschau für Zeiträume von 6 Monaten eine Habenverzinsung von 1,625 % angeboten. Die erneute Bindung von Geldbeträgen sollte geprüft werden.

1.1.3. Rücklagen

Im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven wird ab dem Rechnungsabschluss (RA) 2020 eine Eröffnungsrücklage (Rücklage aufgrund des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens) ausgewiesen. Per Ende 2024 (lt. RA 2024) scheint diese Rücklage mit € 2.842.839,70 auf.

Zur Eröffnungsrücklage wird festgehalten, dass diese Rücklage kein Finanzierungsmittel, sondern lediglich einen Buchwert darstellt.

Eine allfällige Entnahmebuchung zugunsten des Ergebnishaushaltes (bei einem negativen Nettoergebnis) ist in der 6. Dekade mit der Ziffer 9 (z.B. 895009) zu kennzeichnen.

Im o.e. Nachweis sind auch zweckgebundene Haushaltsrücklagen (per 31. Dezember 2024: € 322.230,84) enthalten. Die Rücklagen (Zahlungsmittelreserven) werden im Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand) auf keinem separaten ZW (z.B. Sparbuch,

Spargirokonto) dargestellt, sondern sind am Hauptgirokonto (ZW 2: per 31. Dezember 2024: € 1.572.582,11) enthalten.

Die Bildung von Rücklagen hat grundsätzlich finanzwirksam zu erfolgen (gemäß § 7 Abs. 1 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)) und sind die Rücklagen dementsprechend auch als Zahlungsmittelreserven im Kassenbestand (MVAG 1152) auszuweisen.

1.2. Buchführung

Auf dem Konto 0/ 287 „Finanzamt f. d. 23. Bezirk Umsatzsteuer Guthaben“ war Ende des Jahres 2024 ein Stand von € 183.382,54 ersichtlich. Diesbezüglich war festzustellen, dass die Umsatzsteuerbeträge der Monate November und Dezember 2024 bereits (per 31. Dezember 2024) von den Evidenzkonten (0/ 270 „Vorsteuer“ und 9/ 360 „Mehrwertsteuer“) auf das genannte Abrechnungskonto (noch ohne Umsatzsteuervoranmeldung) umgebucht waren. Ohne diese Beträge errechnet sich ein offener Saldo von € 91.683,21, der nicht mit dem entsprechenden Tagessaldo lt. Finanzamt (€ 71.995,72) übereinstimmte.

Eine Begründung hierfür ist in der nachträglichen Festsetzung der Lohnsteuern und der Sozialversicherungsbeiträge sowie von Säumniszuschlägen (Prüfung der Jahre 2016 bis 2019) durch den Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge im Jahr 2022 zu Lasten der Gemeinde in der Gesamthöhe von € 17.838,49) gegeben. Eine diesbezügliche voranschlagswirksame Buchung der Festsetzungsbeträge konnte nicht festgestellt werden.

Die restliche Differenz von € 1.849,-- konnte im Zuge der Prüfung nicht mehr eindeutig geklärt werden.

Auf dem Konto 9 /363 „Hafrücklässe“ war ein Stand von € 40.737,51 ausgewiesen. Dieser Betrag setzt sich lt. einer Aufstellung der Gemeinde aus Buchungen zusammen, die bis in das Haushaltsjahr 2018 zurückreichen.

Auf dem Konto 9/ 3681 „Fundgelder“ ergab sich bei der Einschau ein Stand von € 246,02, der zumindest schon seit dem Jahr 2018 in unveränderter Höhe besteht.

Die schließlichen Reste der Durchlauferkonten 0/ 287 und 9/ 363 sind auf den tatsächlich aushaftenden Stand zu bringen.

Allfällige noch bekannte Differenzen sind aufzuklären. Sollte dies nicht mehr möglich sein, wären die entsprechenden Beträge gegen die voranschlagswirksame Gebarung auszubuchen (z.B. Haushaltstellen 2/992+828 bzw. 1/992-722).

Die Umbuchung der monatlichen Vorsteuer- und Umsatzsteuerbeträge auf das Abrechnungskonto sollte erst bei tatsächlicher Meldung der Steuern an das Finanzamt erfolgen.

Die aufgrund der Schlussrechnungen einbehaltenen Haftrücklässe (in der Regel für 3 Jahre) dienen dazu, Gewährleistungs- sowie Schadenersatzansprüche zu sichern. Üblicherweise sind sie nach Ablauf der Gewährleistungsdauer auszuzahlen, sofern er nicht vorher berechtigt in Anspruch genommen wurde.

Zu den Fundgeldern wird grundsätzlich Folgendes festgehalten: Beträgt der Wert des Fundes oder sein Erlös nicht mehr als € 100,--, verfällt dieser, wenn ihn der Finder nicht binnen sechs Wochen nach Erwerb der Anwartschaft auf das Eigentum bei der Fundbehörde abholt. Eine Verständigung ist angesichts des geringen Wertes der Sache nicht vorgesehen.

Bei wertvollen Funden, also über € 100,--, ist der Finder davon zu verständigen, dass dieser verfällt, wenn er ihn nicht binnen zwei Monaten ab Verständigung bei der Behörde abholt.

1.3. Bedarfszuweisungen (BZ) III

Die der Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 unter dem Titel „Amtshaus“, „Straßen- und Brückenbau“ sowie „Freibad“ gewährten BZ III wurden aufgrund der RA überprüft. Es wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

1.4. Haushaltsführung

1.4.1. Haushaltspotential

Im VA 2025 errechnet sich (automatisationsunterstützt) ein jährliches Haushaltspotential (H1) von € -368.600,--.

Das Haushaltspotential wird auf Basis der Ergebnisrechnung unter Zuhilfenahme der Finanzierungs- und Vermögensrechnung abgeleitet. Das Haushaltspotential stellt die jährlich zur Verfügung stehenden Eigenmittel der Gemeinde dar.

Es wurde weiters ein kumuliertes Haushaltspotenzial zum 31. Dezember 2024 von rd. € 846.500,-- angenommen.

Abschließend ist (nach Zuweisung an Haushaltsrücklagen und Verrechnungen mit den Investitionsprojekten) ein kumuliertes Haushaltspotential zum 31. Dezember 2025 (H4) von € 363.700,-- ausgewiesen.

Lt. RA 2024 errechnet sich ein kumuliertes Haushaltspotential von 1.804.016,26, das allerdings um verschiedene Gebarungen der Jahre 2020 bis 2024 (auf rd. € 1.499.200,--) zu korrigieren ist. Die Differenz wurde während der Gebahrungseinschau erläutert.

Beispielhaft wurden im Jahr 2020 die Zuweisungen an investive Vorhaben (€ 9.978,05) als Rückführungen von investiven Vorhaben berücksichtigt.

Weiters scheint im Haushaltspotential des RA 2022 unrichtigerweise eine im Projekt 1000013 „LWL-Infrastruktur Zwischenfinanzierung“ ersichtliche Rückzahlung („ASTEG“) von € 290.000,-- auf.

Zusätzlicher Korrekturbedarf ergibt sich auch aus den jährlich Buchungen durch die Darlehen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds (jährlich zu kapitalisierenden Zinsen) und der Darstellung für Kostenersätze für die Ordination im Rathaus von € 15.000,-- unter der HHSt. 6/029+816.

Bei der Erstellung des RA wird die tatsächliche Höhe der Eigenmittel der Gemeinde dargestellt. Über das Haushaltspotential werden diese Mittel transparent ausgewiesen.

Im Hinblick auf die Zuordnung der Gebarungen (zur operativen bzw. investiven Gebarung) ist insbesondere darauf zu achten, dass die Kontengruppe (KG) 4 bis 7 sowie auch die KG 8 (Ausnahmen: Bedarfszuweisungen (KG 871), Einzahlungen der KG 80x) mit keinem PC versehen werden.

Durch falsche Zuordnungen wird das Haushaltspotential, somit das Ergebnis der operativen (laufenden) Gebarung, verfälscht dargestellt.

Auf das Rundschreiben zum Haushaltspotenzial vom 23. Juni 2021 (IVW3-LG-7100010/086-2021) wird hingewiesen.

Das Haushaltspotential lt. RA 2024 ist über Entnahmen / Zuführungen aus der Haushaltspotentialrücklage (+895077, -795077) richtig zu stellen. Den Buchungsbelegen sind die entsprechenden Grundlagen bzw Begründungen anzuschließen.

1.4.2. Nachweis der Investitionstätigkeit

Bei den folgenden Projekten sind im VA 2025 („inklusive Vorjahre“) sowie im RA 2024 die nachfolgenden Finanzierungsergebnisse (FE) ersichtlich:

Projekt	FE lt. VA 2025	FE Vorj. lt. VA	FE lt. RA 2024
1000001 Gemeindestraßenbau	0,--	0,--	-21.569,47
1000002 Rathaus Allentsteig div. Bauvorhaben	-15.000,--	-30.000,--	-15.000,00
1000003 Kanalbau ABA Allentsteig – allgemein	-300,--	-125.300,--	-111.575,32
1000016 ABA Am Schlossblick Kanalisation	-88.000,--	-88.000,--	-118.965,83
1000005 Sanierung Kindergarten Allentsteig	-500.000,--	-975.000,--	0,00
1000009 Wasserversorgungsanlage allgemein	-66.900,--	-107.000,--	-101.000,72
1000017 WVA Am Schlossblick Wasserversorgung	138.400,--	138.400,--	205.274,53
1000012 Stadtteich Allentsteig – Sanierungsmaßn.	0,--	0,--	-2.399,70
1000036 Freizeitzentrum und Stadtsee Infrastruktur.	0,--	0,--	13.917,86

Bei den Projekten „1000002 Rathaus Allentsteig div. Bauvorhaben“ und „1000005 Sanierung Kindergarten Allentsteig“ scheinen im VA 2025 unter den Titeln „Gesamteinzahlungen aus VRV 1997-Jahren“ und „Gesamtauszahlungen aus VRV 1997-Jahren“ Beträge

von € -15.000,--, € -25.000,-- und € -500.000,-- auf, die in einem NTVA 2025 jedenfalls nicht mehr aufzunehmen sind, da die Finanzierungsergebnisse des Jahres 2019 vollständig im Jahr 2020 über die KG 829960 und 729960 eingebucht wurden.

Beim Projekt „1000036 Freizeitzentrum und Stadtsee Infrastrukturmaßnahmen“ scheint im RA 2024 eine Laufzeit bis 2024 auf. Aufgrund des Finanzierungsergebnisses im RA 2024 wird die Laufzeit zumindest bis 2025 zu verlängern sein.

Gemäß den Bestimmungen des § 6 NÖ GHVO ist ein Projekt im Einzelnachweis ein sachlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben, das vollständig im Haushalt abzubilden ist.

Im VA ist pro Projekt jeweils Ausgeglichenheit zwischen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen herzustellen.

Im RA ist eine Gegenüberstellung zwischen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen vorzunehmen. Kann diese Differenz nicht ausgeglichen werden, ist das Projekt im VA des nächsten Finanzjahres bzw. in einem NTVA jedenfalls weiterzuführen und zu bedecken.

Es ist auch den Laufzeiten der Projekte besonderes Augenmerk zu schenken.

1.4.3. Projekte der Wasserversorgung

Bei den Projekten „1000009 Wasserversorgungsanlage allgemein“ und „1000017 WVA Am Schlossblick Wasserversorgung“ wurden seit dem Jahr 2020 Auszahlungen von insgesamt € 654.658,91 (inkl. Fehlbetrag von € 87.153,30 aus dem Jahr 2019) verbucht. An Einzahlungen scheinen u.a. Wasseranschlussabgaben (€ 47.174,73), Kapitaltransfers von Ländern (€ 189.834,--) und Bankdarlehen (€ 520.000,--) auf. Insgesamt errechnet sich per Ende 2024 ein Finanzierungsergebnis aus den gg. Projekten von € 104.273,81.

Im VA 2025 sind bei den gg. Projekten keine Auszahlungen ersichtlich.

Darlehen dürfen nur im Rahmen der investiven Gebarung aufgenommen werden. Dies sollte nur insoweit erfolgen, als eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens durch laufende finanzwirksame Erträge erfolgt (vgl. § 77 Abs. 1 NÖ GO 1973).

Im Hinblick auf die o.a. Bestimmung erscheint aus derzeitiger Sicht eine vorzeitige Tilgung von Darlehen der Wasserversorgung möglich bzw. zweckmäßig.

1.5. Darlehen

Die zu kapitalisierenden Zinsen der Darlehen beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden jährlich gebucht.

Auf den dadurch jährlich entstehenden Korrekturaufwand beim Haushaltspotential (vgl. Pkt. 1.4.1. wird nochmals aufmerksam gemacht.

Zur Vereinfachung und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde den Gemeinden im Zuge der Umstellung der Buchhaltung auf die VRV 2015 empfohlen, den Restbetrag der noch offenen Zinsen bis zum Rückzahlungsbeginn zur Gänze zu kapitalisieren. Durch dieses Vorgehen erspart sich die Gemeinde die jährlichen Kapitalisierungsbuchungen (z.B. beim Darlehen Nr. 602523071 bis zum Jahr 2038) und jährlichen Korrekturen des Haushaltspotentials.

In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben vom 22. Jänner 2020 (IVW3-ALLG-5230001/047-2020) verwiesen.

Eine dementsprechende Anpassung könnte z.B. auch über eine Änderung der Eröffnungsbilanz erfolgen.

1.6. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen

1.6.1. Musikschule

Die Gemeinde gehört dem „Gemeindeverband der Musikschule Vitis“ an. Die Ausgaben des Gemeindeverbandes wurden lt. RA 2023 und RA 2024 sowie VA 2025 wie folgt bedeckt (Beträge lt. Finanzierungshaushalt):

	2023	in %	2024	in %	2025	in %
Beiträge Gemeinden	332.711,77	40,31%	498.500,40	47,46%	624.600,00	45,17%
Schülerbeiträge	219.176,68	26,56%	249.121,36	23,72%	338.900,00	24,51%
Förderung Land NÖ	258.613,36	31,33%	292.077,20	27,81%	402.600,00	29,11%
Sonstige Einnahmen	14.840,82	1,80%	10.561,08	1,01%	16.800,00	1,21%
Gesamt	825.342,63		1.050.260,04		1.382.900,00	

Aus der Aufstellung ist zu erkennen, dass die Schülerbeiträge im Jahr 2023 26,56 % bzw. im Jahr 2024 nur 23,72 % der Einzahlungen betragen und lt. VA 2025 mit 24,51 % budgetiert sind.

Grundsätzlich sollte im Bereich der Musikschule eine Drittelung der Kosten zwischen dem Land, den Verbandsgemeinden und den Beitragspflichtigen angestrebt werden.

Da diese Drittelung nicht erreicht werden wird, ist die Versammlung (durch die von der Gemeinde entsandte Person) mit dieser Sachlage zu befassen.

1.6.2. Freibad

Die Ein- und Auszahlungen der letzten Jahre beim Ansatz 831 „Freibäder“ ergeben folgendes Bild (Beträge lt. RA 2021 bis 2024 und VA 2025, ausgewiesen in € 100,--):

	2021	2022	2023	2024	2025
Einzahlungen gesamt	18.882,42	28.358,34	30.381,86	34.672,97	35.400,--
Auszahlungen gesamt ⁽¹⁾	107.716,80	97.321,77	131.173,42	119.922,50	122.100,--
Finanzierungsergebnis	-88.834,38	-68.963,43	-100.791,56	-85.249,53	-86.700,--

⁽¹⁾ Im Jahr 2023 sind die „Zuführungen“ an das Projekt 1000036 Freizeitzentrum und Stadtsee Infrastrukturmaßnahmen von € 21.828,31 enthalten.

Die Tarife für das Freibad wurden in den letzten Jahren jährlich (Gemeinderatsbeschlüsse vom 28. April 2022, 30. März 2023, 21. März 2024) angepasst. Für das Jahr 2025 ist keine Änderung vorgesehen.

Im Hinblick auf die jährlich steigenden Lebenshaltungskosten sollte der Gemeinderat für das Jahr 2026 wieder mit einer Anpassung der Tarife befasst werden.

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Abwasserbeseitigung

Beim Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ ergeben sich in den letzten Jahren (lt. RA 2021 bis 2024) sowie lt. VA 2025 die folgenden rechnerischen Ergebnisse (Beträge lt. Finanzierungshaushalt):

	2021	2022	2023	2024	2025
Einzahlungen	482.428,03	496.728,48	497.201,94	569.790,70	606.400,00
Auszahlungen	426.787,81	426.183,24	550.763,80	543.595,90	539.800,00
Differenz	55.640,22	70.545,24	-53.561,86	26.194,80	66.600,00

In den Jahren 2021 und 2022 wurden weiters noch jeweils € 25.000,-- sowie im Jahr 2024 € 20.000,-- der Kanalrücklage zugeführt. Im VA 2025 ist eine Rücklagenzuführung von € 25.000,-- vorgesehen.

Die Kanalbenützungsgebühren und die Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben wurden vom Gemeinderat letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 2024 (rechtswirksam mit 1. Mai 2024) festgelegt.

Zuvor wurden die diesbezüglichen Gebühren und Abgaben vom Gemeinderat am 14. Juni 2016 beschlossen.

Da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend ändern, sollten die Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben künftig in regelmäßigen kürzeren Abständen berechnet und ggf. angepasst werden, da bei einer verzögerten Anpassung des Einheitssatzes die Erhöhung wesentlich beträchtlicher ausfallen muss als bei einer kontinuierlichen Anpassung.

2.2. Wasserversorgung

Beim Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ ergeben sich in den letzten Jahren (lt. RA 2021 bis 2024) sowie lt. VA 2025 die folgenden rechnerischen Ergebnisse (Beträge lt. Finanzierungshaushalt), wobei in den Jahren 2022 bis 2024 eine Unterdeckung festzustellen ist:

	2021	2022	2023	2024	2025
Einzahlungen	200.050,01	198.770,92	201.999,99	224.432,95	256.900,00
Auszahlungen	199.198,03	216.099,37	255.089,97	239.163,57	256.500,00
Differenz	851,98	-17.328,45	-53.089,98	-14.730,62	400,00

Im Jahr 2021 wurden weiters noch € 6.054,71 der Wasserversorgungsrücklage zugeführt.

Die Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren sowie der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgaben wurden vom Gemeinderat ebenfalls letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 2024 (rechtswirksam mit 1. Mai 2024) festgelegt. Zuvor erfolgte die letzte Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 25. Oktober 2016.

Die Ausgeglichenheit zwischen den Einnahmen und Ausgaben beim Gebührenhaushalt Wasserversorgung ist jedenfalls zu beobachten. Im Falle einer negativen Entwicklung beim Gebührenhaushalt sollte der Gemeinderat ehestmöglich mit einer Neukalkulation der Gebühren befasst werden.

Analog zum Pkt. 2.1. wird auch hier darauf aufmerksam gemacht, dass der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe in regelmäßigen kürzeren Abständen berechnet und ggf. angepasst werden sollte.

2.3. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit dem 1. Mai 2021 € 510,-- (Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2020). Zuvor wurde der Einheitssatz im Jahr 2013 (€ 450,--, Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2012) festgelegt.

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2020 werden grundsätzlich sowohl die Aufschließungsabgabe (für ein maximales Flächenausmaß von 1.000 m²) als auch die Ergänzungsabgabe mit 50 % der bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgabe gefördert.

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Bezugnehmend auf die Änderungen beim Baukosten- bzw. Verbraucherpreisindex sollte der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe (in kürzeren Abständen) überprüft bzw. erforderlichenfalls angepasst werden.

Außerdem sollte dem Gemeinderat Gelegenheit gegeben werden, die Wohnbauförderungsrichtlinie neu zu überdenken.

Die Vorschreibung der Aufschließungsabgaben erfolgte teilweise verspätet (z.B. Aktenzeichen: BAU-11/2024, BAU-19/2024).

Zu den genannten Bauverfahren (Errichtung von 3 Doppelhäusern, Bauplatzerklärung mit Bescheid vom 4. Juni 2024; Errichtung eines Doppelhauses, Bauplatzerklärung mit Bescheid vom 27. August 2024) waren bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau noch keine Aufschließungsabgaben vorgeschrieben.

Die Bauverfahren werden über das vorhandene Bauprogramm (k5 Verfahren) abgewickelt. Die Bescheide für die Vorschreibung der Abgaben (Wasseranschluss-, Kanaleinmündungs- und Aufschließungsabgaben) erfolgt jedoch außerhalb des Bauprogramms.

Es ist darauf zu achten, dass die Aufschließungsabgaben unverzüglich nach Entstehung des Abgabenanspruches vorgeschrieben werden.

Außerdem wird empfohlen, das vorhandene Bauprogramm weitestgehend (u.a. im Hinblick auf die vollständige Dokumentation der Bauverfahren) zu nutzen.

2.4. Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ wurde letztmalig am 15. Dezember 2010 (wirksam mit 1. Jänner 2011) vom Gemeinderat mit € 13,08 bzw. € 65,40 pro Hund festgelegt.

Da die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ bereits seit mehr als 14 Jahren in gleicher Höhe eingehoben wird, sollte dem Gemeinderat Gelegenheit gegeben werden, über eine angemessene Anpassung zu beraten.

3. Finanzlage

3.1. Einleitung

Die Finanzlage der Gemeinde ist auf Basis des VA 2025 als angespannt zu bezeichnen. Es errechnet sich eine negative Finanzspitze von rd. € 90.000,--.

Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Ein- und Auszahlungen (auf Basis des jährlichen Haushaltspotenzials) sowie der Berücksichtigung künftig hinzukommender bzw. wegfallender Ein- und Auszahlungen (z.B. Zinsenzuschüsse, Darlehenstilgungen, etc.) ergibt.

Oberste Priorität muss die Sicherstellung der Liquidität für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur (z.B. Feuerwehr, Kindergarten, Volksschule, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, etc.) haben.

Maßnahmen, welche sich derzeit in Planung befinden und nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur benötigt werden, sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und sollten allenfalls verschoben werden.

Im Zusammenhang mit allfälligen unbedingt erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen (z.B. Darlehen, Leasing) wird auf die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und 3 keiner Genehmigung bedürfen, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnis-VA nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 10 % der Summe der Erträge des

Ergebnis-VA des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. bedürfen u.a. folgende Maßnahmen keiner Genehmigung:

- Darlehen, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird.
- Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Abs. 4 Z. 2 leg.cit. dienen.
- Darlehen für Hochwasserschutzmaßnahmen für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden.
- Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.
- Darlehen für die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im Rahmen des von Bund und Land geförderten Breitbandausbaus.
- Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben für die die Gemeinde Mittel zur Unterstützung von kommunalen Investitionen seitens des Bundes erhält, bis zum jeweiligen Gesamthöchstbetrag, den der Bund der Gemeinde zur Verfügung stellt;

3.2. Ertragsanteile

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzüglich der Einbehalte) waren im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen. Seit dem Jahr 2023 gab es hingegen Rückgänge der o.e. Einnahmen.

Für das Jahr 2025 wurden erneut sinkende Einnahmen veranschlagt. (Daten lt. RA 2021 bis 2024 und VA 2025, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

	2021	2022	2023	2024	2025
Ertragsanteile	1.609.300	1.807.700	1.746.100	1.758.100	1.754.000
<i>Einbehalte:</i>					
Berufschülerhaltungsbeitrag	14.300	15.900	12.900	8.400	10.400
Wohnsitzgemeindebeitrag	43.800	44.700	36.500	35.500	35.400
Sozialhilfeumlage	207.200	237.500	264.500	280.700	316.000
Kinder- und Jugendhilfeuml.	39.700	45.300	50.800	55.200	60.000
Nökas (Zweckaufwand)	441.100	465.600	471.500	504.700	535.000
Einbehalte gesamt	746.100	809.000	836.200	884.500	956.800
Nettoertragsanteile	863.200	998.700	909.900	873.600	797.200

3.3. Eigene Steuern

Die Einzahlungen aus den eigenen Steuern entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt (Daten lt. RA 2021 bis 2024 und VA 2025, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

	2021	2022	2023	2024	2025
Grundsteuern	120.900	118.100	120.500	125.600	126.700
Kommunalsteuer ⁽³⁾	157.400	112.000	317.000	259.400	120.000
Sonstige eigene Abgaben ⁽⁴⁾	22.400	28.600	29.000	30.100	33.800
Summe Eigene Abgaben	300.700	258.700	466.500	415.100	280.500

⁽³⁾ In den Jahren 2022 und 2023 kam es zu Nachzahlungen der Kommunalsteuer durch die Heeresforstverwaltung.

⁽⁴⁾ In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus der Hundeabgabe, der Gebrauchsabgabe und den Nächtigungstaxen angeführt.

3.4. BZ I und BZ II, Finanzaufweisungen des Bundes

Die weiteren Finanzaufweisungen (BZ I, Finanzaufweisungen des Bundes) waren im Jahr 2021 (u.a. durch eine Aufstockung des Strukturfonds) überdurchschnittlich hoch. In den Jahren 2022 und 2023 (jeweils im Vergleich zum Vorjahr) waren hingegen sinkende Einnahmen zu verbuchen. Waren die Einnahmen im Jahr 2024 wieder stark steigend, so

wird im Jahr 2025 (aufgrund der gestiegenen eigenen Steuern) aller Voraussicht nach erneut mit stark sinkenden Einnahmen zu rechnen sein. (Daten lt. RA 2020 bis 2023 und Buchungen des Jahres 2024, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

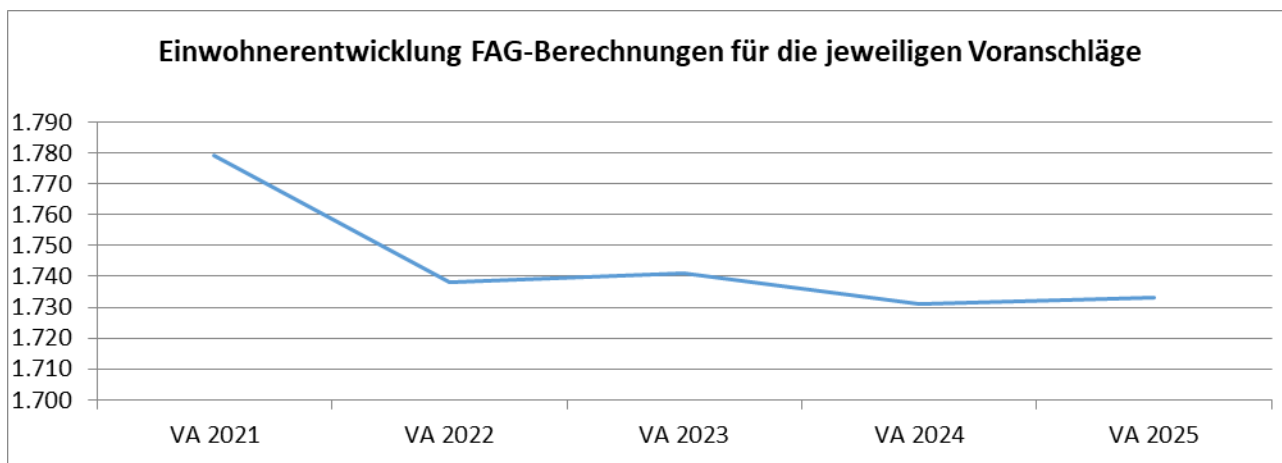
	2021	2022	2023	2024	2025
Bedarfszuweisungen I	148.400	145.600	130.200	166.300	75.600
Finanzzuweis. Bundes ⁽²⁾	455.000	185.000	158.100	275.000	174.500
Summe Finanzzuweis.	603.400	330.600	288.300	441.300	250.100

⁽²⁾ Im Jahr 2021 wurden die Finanzzuweisungen des Bundes im Zuge der Corona-Hilfen (Gemeindehilfspaket 2021) um rd. € 277.800,-- einmalig aufgestockt.

Ferner hat die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 BZ II (Unterstützung von Gemeindeaufgaben, Blaugelbe Entlastungspakete) von insgesamt rd. € 56.500,-- sowie Bundes-BZ gemäß § 6 Abs. 1 KIG 2023 von rd. € 13.500,-- erhalten.

3.5. Einwohnerentwicklung

Im Zusammenhang mit den Ertragsanteilen ist neben der Konjunkturlage auch die Bevölkerungsentwicklung ein wesentlicher Faktor. Für den VA 2025 gelangt eine Einwohnerzahl von 1.733 (Stand per Ende Oktober 2022) zur Anwendung.



Per 31. Oktober 2024 hatten 1.741 Einwohner ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde. Zum Zeitpunkt der Einschau (per 2. April 2025) waren 1.740 Personen mit dem Hauptwohnsitz gemeldet.

3.6. Ermessensausgaben

Nachstehend werden einige freiwillige Leistungen der Gemeinde (ausgenommen sind z.B. Beiträge an die Feuerwehr) angeführt (Beträge lt. RA 2023 und 2024 sowie lt. VA 2025 (lt. Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

HHSt.	Bezeichnung	2023	2024	2025
1/019-723x	Repräsentationsausgaben	3.000	2.400	2.500
1/060-757	Subvention Vereine, Organisationen	5.500	2.600	3.000
1/062-768x	Ehrungen und Auszeichnungen	2.900	2.100	5.000
1/094-7291	Ausgaben für Betriebsfeiern	3.000	2.500	2.300
381	Maßnahmen der Kulturpflege	11.900	15.000	14.000
1/480-768	Beihilfen an Bauwerber	26.900	39.400	50.000
1/529-778	Förderungen im Rahmen von „Nutzung von erneuerbarer Energie“	14.900	6.900	5.000
1/771-620	Transporte durch die Bahn (Klimaticket)	1.700	2.600	2.600

Die freiwilligen Leistungen sollten laufend auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit geprüft werden.

3.7. Zusammenfassung

In Anbetracht der derzeitigen Finanzlage sollten von der Gemeinde zumindest folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- **Verhandlungen mit dem Kreditinstitut zwecks Verbesserung der (Haben)kondition auf dem Hauptgirokonto (eventuell auch durch zeitliche Bindung von Geldbeträgen);**
- **sachlich richtige Zuordnung der Gebarungen (KG, PC), damit Fehleinschätzungen im Hinblick auf die Finanzlage der Gemeinde (z.B. Haushaltspotential, Nachweis der Investitionstätigkeit, etc.) vermieden werden können;**

- **Ausgeglichene Finanzierung der Projekte (insbesondere Wasserversorgung);**
- **Regelmäßige Anpassung der Tarife (z.B. Freibad, etc.);**
- **Kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte;**
- **Berechnung und allfällige Anpassung der Einheitssätze für die Aufschließungs-, Wasseranschluss- und Kanaleinmündungsabgaben in kürzeren Abständen;**
- **Rechtzeitige Vorschreibung der Abgaben (z.B. Aufschließungsabgabe);**
- **Vermeidung von Darlehensaufnahmen, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss;**
- **Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments einer aussagekräftigen mittelfristigen Finanzplanung;**
- **Laufende Prüfung der freiwilligen Leistungen auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit;**
- **Auftragsvergaben für Projekte im Investitionsnachweis nach gesicherter Finanzierung sowie nach Vorliegen aller erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 (vgl. § 72a Abs. 9 NÖ GO 1973), wobei darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Finanzierungsmittel abgestimmt wird.**

Diese Wahrnehmungen wurden an Ort und Stelle mit dem Bürgermeister und dem Stadtamtsdirektor besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. M i e r n i c k i